Richtlinien über die Verleihung von Ehrungen durch die Gemeinde Geltendorf

1. Art der Ehrungen

Die Gemeinde Geltendorf ehrt verdiente Bürger und Persönlichkeiten durch

- a) Verleihung des Ehrenbürgerrechtes (Art. 16 GO)
- b) Verleihung der Goldenen Bürgermedaille
- c) Verleihung der Silbernen Bürgermedaille
- d) Verleihung der Bürgermedaille

2. Verleihung des Ehrenbürgerrechts

- 2.1. Das Ehrenbürgerrecht (Art. 16 GO) kann an lebende Persönlichkeiten verliehen werden, die sich in hervorragender Weise um die Entwicklung oder das Ansehen der Gemeinde Geltendorf verdient gemacht haben.
- 2.2. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes ist im Rahmen einer öffentlichen Festsitzung des Gemeinderates durch den Bürgermeister vorzunehmen. Die Verleihung erfolgt durch Aushändigung eines Ehrenbürgerbriefes und des "Goldenen Ehrenringes" der Gemeinde Geltendorf.
- 2.3. Die Ehrengaben gehen mit der Verleihung in das Eigentum der zu ehrenden Person über. Das Eigentum ist vererblich. Die Erben sollen den Ehrenring achten und bewahren, dürfen die Auszeichnung aber nicht selbst tragen.
- 2.4. Die Zahl der Ehrenbürger soll auf 3 lebende Personen beschränkt werden.

3. Verleihung der Goldenen Bürgermedaille

- 3.1. Die Goldene Bürgermedaille wird an Bürger der Gemeinde Geltendorf verliehen, die durch aussergewöhnliche Leistungen insbesondere auf wissenschaftlichem, wirtschaftlichem, kulturellem oder sozialem Gebiet besondere Verdienste um das Gemeinwohl und das Ansehen der Gemeinde Geltendorf erworben haben.
- 3.2. Die Bürgermedaille in Gold (585) zeigt auf der Vorderseite das Gemeindewappen mit der Umschrift

"Bayern - Gemeinde Geltendorf" Auf der Rückseite befindet sich die Inschrift "Für besondere Verdienste"

Die Bürgermedaille hat einen Durchmesser von 40 mm.

- 3.3. Die Verleihung der Bürgermedaille wird in öffentlicher Festsitzung des Gemeinderates durch den Bürgermeister vorgenommen. Zusammen mit der Bürgermedaille erhält die zu ehrende Person eine Urkunde, in der der Gemeinderatsbeschluss, die Verdienste des/der Ausgezeichneten sowie der Dank und die Anerkennung der Gemeinde erwähnt werden.
- 3.4. Die Ehrengaben gehen mit der Verleihung in das Eigentum der zu ehrenden Persönlichkeit über.
- 3.5. Die Zahl der mit der Goldenen Bürgermedaille geehrten Personen soll 10 nicht übersteigen.

4. Verleihung der Silbernen Bürgermedaille

- 4.1. Die Silberne Bürgermedaille wird an lebende langjährige und verdiente ehemalige Mitglieder des Gemeinderates verliehen, die dem Geltendorfer Gemeinderat mindestens 18 Jahre bzw. 3 Wahlperioden angehört haben. Soweit Gemeinderäte bereits im Gemeinderat ehemals selbständiger Gemeinden und jetziger Gemeindeteile der Gemeinde Geltendorf tätig waren, sind diese Zeiten anzurechnen.
- 4.2. Die Silberne Bürgermedaille wird ferner an Bürger der Gemeinde Geltendorf verliehen, die sich durch mindestens 25jährige ehrenamtliche Tätigkeit um die Entwicklung oder das Ansehen der Gemeinde Geltendorf besonders verdient gemacht haben.
- 4.3. Die Bürgermedaille in Silber (800) zeigt auf der Vorderseite das Gemeindewappen mit der Umschrift

"Bayern - Gemeinde Geltendorf" Auf der Rückseite befindet sich die Inschrift "Für besondere Verdienste"

Die Bürgermedaille hat einen Durchmesser von 40 mm.

- 4.4. Die Verleihung der Bürgermedaille in Silber erfolgt im Falle der Nr. 4.1. durch den Bürgermeister im Rahmen einer öffentlichen Festsitzung des Gemeinderates, im Falle der Nr. 4.2. durch den Bürgermeister im Rahmen einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderates. Zusammen mit der Bürgermedaille in Silber erhält die zu ehrende Person eine Urkunde, in der der Beschluss des Gemeinderates sowie der Dank und die Anerkennung der Gemeinde erwähnt werden.
- 4.5. Die Ehrengaben gehen mit der Verleihung in das Eigentum der zu ehrenden Persönlichkeit über.

5. Verleihung der Bürgermedaille

- 5.1. Die Bürgermedaille wird an Bürger der Gemeinde Geltendorf verliehen, die in besonderer Weise und/oder ehrenamtlich dem gemeindlichen Wohl gedient haben.
- 5.2. Die Bürgermedaille zeigt auf der Vorderseite das Gemeindewappen mit der Umschrift

"Bayern - Gemeinde Geltendorf" Auf der Rückseite befindet sich die Inschrift "Für besondere Verdienste"

Die Bürgermedaille hat einen Durchmesser von 40 mm.

- 5.3. Die Verleihung der Bürgermedaille erfolgt durch den Bürgermeister im Rahmen einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderates. Zusammen mit der Bürgermedaille erhält die zu ehrende Person eine Urkunde, in der der Beschluss des Gemeinderates sowie der Dank und die Anerkennung der Gemeinde erwähnt werden.
- 5.4. Die Ehrengaben gehen mit der Verleihung in das Eigentum der zu ehrenden Persönlichkeit über.

6. Einladung zu besonderen Veranstaltungen

Ehrenbürger und Träger der Goldenen oder der Silbernen Bürgermedaille sind zu besonderen Veranstaltungen der Gemeinde Geltendorf einzuladen.

7. Vorschlagsrecht und Beschlussfassung

- 7.1. Das Vorschlagsrecht obliegt dem 1. Bürgermeister, seinen Stellvertretern und den Fraktionen. Die Vorschläge sind mit eingehender Begründung dem 1. Bürgermeister bzw. seinem Stellvertreter zuzuleiten. Der 1. Bürgermeister bzw. sein Vertreter legt die Vorschläge zur Begutachtung dem Kulturausschuss vor. Über die von diesem Ausschuss gefasste Empfehlung beschließt der Gemeinderat spätestens in der übernächsten Sitzung.
- 7.2. Über Vorschlage entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung. Der Verleihungsbeschluss muß mindestens mit Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates erfolgen. Das Ergebnis der Beschlussfassung wird ohne Abstimmungsverhältnis bekanntgegeben. Wird eine Empfehlung abgelehnt, so ist ein erneuter Vorschlag für dieselbe Person grundsätzlich erst nach zwei Jahren wieder zulässig.

8. Festlegung der zu ehrenden Personen

- 8.1. Die Verleihung einer der gemeindlichen Auszeichnungen an den im Dienst befindlichen Bürgermeister, an ein aktives Mitglied des Gemeinderates oder an einen aktiven Angehörigen der Gemeindeverwaltung ist ausgeschlossen.
- 8.2. Sollte ein für eine Auszeichnung Vorgeschlagener für ein Mandat im öffentlichen, besonders im politischen Leben kandidieren, so kann die Verleihung nicht in der Zeit zwischen der Kandidatur und der Wahl erfolgen.

9. Widerruf

Ausgesprochene Ehrungen können vom Gemeinderat wegen unwürdigen Verhaltens des/der Geehrten mit Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates widerrufen werden. Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte hat auch den Verlust der Auszeichnung nach diesen Richtlinien zur Folge.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.08.2002 in Kraft.

Geltendorf, den 16. August 2002

Lehmann

1. Bürgermeister